

Verbieten oder nicht verbieten?

Internationale Fachkonferenz zum Instrument des Organisationsverbots gegen rechtsextreme Vereinigungen

Ein mögliches NPD-Verbot würde die rechtsextreme Szene erheblich schwächen, so die überwiegende Einschätzung auf der internationalen Fachtagung „Verbote von rechtsextremen Vereinigungen: Reichweite, Grenzen, Erfahrungen“, zu der das FES-Projekt „Gegen Rechtsextremismus“ gemeinsam mit der Fachhochschule Düsseldorf und dem Moses-Mendelssohn-Zentrum für europäisch-jüdische Studien eingeladen hatte. Dabei diskutierten Experten aus mehreren europäischen Ländern unterschiedliche Ansätze und Erfahrungen mit dem Instrument des Organisationsverbots.

In der Bundesrepublik wurden überhaupt erst zweimal Parteiverbote ausgesprochen: 1952 gegen die neonazistische Sozialistische Reichspartei und vier Jahre später gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Allerdings hat es in mehreren Wellen eine Vielzahl von Verboten neonazistischer Organisationen auf Grundlage des Vereinsrechts gegeben – in den letzten Jahren insbesondere gegen rechtsextreme Kameradschaften. Welche Wirkungen damit erzielt wurden, ist Gegenstand eines Projektes am Forschungsschwerpunkt Rechtsextremismus der Fachhochschule Düsseldorf: „Die These, dass Verbote zu einer Radikalisierung der Szene führen, lässt sich empirisch nicht belegen“, so dessen Leiter Fabian Virchow. Vielmehr hätten die Verbote meist zu einer Mäßigung von Propaganda, Programmatik und Aktionen geführt. Gideon Botsch vom Moses-Mendelssohn-Zentrum teilt diese Einschätzung: Frühere Verbote hätten eher den Effekt einer Isolierung des rechtsextremen Lagers gehabt.

Für Sascha Braun von der Gewerkschaft der Polizei waren bereits die jüngsten Ermittlungen im Vorfeld eines möglichen neuerlichen Verbotsantrages wertvoll und hilfreich: „Jedes Verbot schwächt die betroffene Organisation“, so Braun. Grundsätzlich sieht auch Bianca Klose, Leiterin der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus, in einem NPD-Verbot ein effektives Mittel, allerdings dürfte dieses nicht gegen das notwendige, breite demokratische Engagement gegen Rechtsextremismus ausgespielt werden: „Gerade nach den rassistischen NSU-Morden sollten wir auch eine Debatte über Rassismus in den Institutionen und in der Mitte der Gesellschaft führen“, betonte Klose.

Eine Aufklärung des „NSU“-Umfeldes, der Unterstützerstrukturen und der Querverbindungen zur NPD wird nicht zuletzt vom Untersuchungsausschuss des Bundestages zur Neonazi-Mordserie erwartet. Dessen Vorsitzender, der SPD-Bundestagsabgeordnete Sebastian Edathy, sagte während der Konferenz, dass sich eine in der Bevölkerung verbreitete Vorurteilsstruktur auch in Polizei und Verfassungsschutz widerspiegeln würde. Er kritisierte Kompetenzstreitigkeiten, langwierige Verfahrenswege und die einseitige Ausrichtung der Ermittlungen in Richtung der organisierten Kriminalität. Erst nach dem neunten Mord sei überhaupt die rechtsextreme Spur verfolgt worden. Unter den Ausschussmitgliedern ist „das Entsetzen authentisch“, so Edathy, und zwar von der Linkspartei bis zur Union.

Deutlich wurden auf der Konferenz die unterschiedlichen politischen und verfassungsrechtlichen Traditionen in Europa im Umgang mit extrem rechten Parteien. Großbritannien und Norwegen stehen dabei exemplarisch für die Praxis des Nichts-Verbietens: „Je offener, je demokratischer wir sind, umso stärker sind wir“, sagte Øyvind Grøslie Wennesland, politischer Berater der norwegischen Sozialdemokraten. Die grausamen Anschläge vom 22. Juli 2011 seien gegen die für Norwegen prägenden Prinzipien Freiheit und Solidarität gerichtet gewesen. Dennoch habe es auch danach keine Verbotsdebatten

gegeben. Vielmehr sei die norwegische Gesellschaft dem Weg von Ministerpräsident Jens Stoltenberg gefolgt, auf die Terrorat des Rechtsextremisten Breivik mit noch mehr Offenheit zu reagieren. Auch in Großbritannien wird nicht mit staatlichen Eingriffen gegen rechtsextreme Strukturen vorgegangen. In seinem Land überwiege die Auffassung, dass Verbote zu Solidarisierungseffekten führen könnten und damit letztlich zu einer Stärkung der – momentan sehr fragmentierten – rechtsextremen Szene, so Matthew Goodwin von der University of Nottingham.

Dagegen haben in Österreich die zur Entnazifizierung und Verhinderung nationalsozialistischer Wiederbetätigung erlassenen Rechtsnormen Verfassungsrang, erläuterte Brigitte Bailer vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Laut Verfassungsgerichtshof dürfe es keinen „behördlichen Akt“ geben, „der eine Mitwirkung des Staates an nationalsozialistischer Wiederbetätigung bedeuten würde.“ Dieser Grundsatz erlaubt es, neonazistische Gruppierungen von Wahlen auszuschließen und ihnen den Status als einer politischen Partei abzuerkennen. Ferner werde es dadurch erleichtert, beispielsweise gegen NS-Propaganda vor Schulen oder gegen Holocaustleugnung vorzugehen, so Bailer. Das Wiederbetätigungsverbot richte sich aber nur gegen das „militantestes und radikalstes Element“ des Rechtsextremismus. Gegenüber dem breiten Spektrum des Rechtspopulismus in Österreich sei politische Auseinandersetzung gefragt.

Angesichts der hohen juristischen Hürden, die vor dem Bundesverfassungsgericht auch in einem neuen NPD-Verbotsverfahren zu überwinden wären, erläuterte Sebastian Roßner von der Universität Düsseldorf verschiedene Möglichkeiten staatlichen Handelns unterhalb dieser Schwelle. Er verwies darauf, dass das Grundgesetz politischen Parteien neben Transparenz auch innerparteiliche Demokratie auferlege. Die „Schlechterfüllung“ dieses Gebots könne unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschränkung staatlicher Parteienfinanzierung legitimieren. 2010 habe sich die NPD zu 38 Prozent aus Steuergeldern finanziert. Ferner wies Roßner darauf hin, dass Landesverfassungen die Möglichkeit vorsehen, Parteien von Wahlen auszuschließen.

In erheblichem Maße würden sich die rechtsextremen Kameradschaften nach den Worten von Bianca Klose auf Infrastruktur und Finanzen der NPD stützen. Sie sei der „Gravitationskern“ der rechtsextremen Szene, so Fabian Virchow. Dennoch sprach sich der grüne sächsische Landtagsabgeordnete Johannes Lichdi dezidiert dagegen aus, mit Verboten gegen politische Parteien vorzugehen. Er plädierte stattdessen dafür, den Fokus auf die Defizite bei der Verfolgung rechtsextremer Straftaten zu legen und sich mit der NPD politisch auseinanderzusetzen. Zudem verwies Lichdi darauf, dass selbst ein Verbot durch das Bundesverfassungsgericht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte möglicherweise keinen Bestand hätte. Denn die Straßburger Richter hatten in Präzedenzfällen eher noch höhere Anforderungen gestellt: Bedingung sei nicht nur die Verhältnismäßigkeit der Mittel, sondern auch, dass von der zu verbietenden Partei eine „reale Bedrohung“ ausgehen müsse.

Ralf Melzer